

# Satzung

für den Schulverein des Gymnasiums Marienthal e. V.

in der Fassung vom 23.04.2012

(Änderung der Satzung vom 01.03.1985 in der Fassung vom 14.04.2009)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Marienthal e. V.". Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium Marienthal.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern.

Hierzu werden insbesondere Maßnahmen unterstützt, die das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler stärken, wie z.B. Klassenreisen, Schülerwanderungen, Projekte oder Arbeitsgemeinschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen,
3. Spenden jegl. Art.

#### **§ 4 Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

#### **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt in der Regel, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler das Gymnasium Marienthal verlässt. Eine weitere Mitgliedschaft bedarf einer besonderen Erklärung. Der Ausschluss kann nach einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen, wenn:

1. ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Beiträge und Zahlungsweise**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,- € jährlich. Für Mitgliedschaften, die bereits im April 2012 bestanden haben, kann ein niedrigerer Monatsbeitrag beibehalten werden.

Die Beitragszahlung erfolgt 1x jährlich im 1.Quartal eines jeden Kalenderjahres i.d.R. per Lastschrift.

#### **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schriftführer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bildet der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Die alle zwei Jahre einzuberufende Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Jahresabrechnung und der Prüfungsvermerk sind durch geeignete Maßnahmen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich jeweils analog zu § 7 über zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden mindestens 1x jährlich im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres sowie nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende lädt durch Bekanntmachung auf der Homepage und am Schwarzen Brett ein.

In der Mitgliederversammlung im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Vorlegung der letzten Jahresabrechnung.

In der Mitgliederversammlung im zweiten Quartal jeden zweiten Kalenderjahres erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungs-beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

### **§ 11 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BBS) Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Marienthal zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen; welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 23.04.2012